



Förderungsrichtlinien 2025 des Landes Oberösterreich für

Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft – Trinkwasser und Abwasser

inklusive

Förderungsschwerpunkt artesische Brunnen und

Einzelanlagen Abwasserentsorgung

Teil A: Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft – Trinkwasser und Abwasser

§1 Zielsetzung

Aufbauend auf den Förderungszielen des Umweltförderungsgesetzes (UFG) 1993 und ergänzend zu den Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft des Bundes (FRLSWW), kann eine Landesförderung mit dem Ziel gewährt werden, Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, bei zumutbaren Belastungen der Bevölkerung, verwirklichen zu können.

§ 2 Gegenstand der Förderung

- (1) Förderungsfähig sind sämtliche Maßnahmen, die nach den FRLSWW gefördert werden.
- (2) Darüber hinaus ist der Ankauf von Grundstücken für Trinkwasserschutzgebiete förderfähig.
- (3) Weiters ist die Erstellung eines „Trinkwasserversorgungskonzeptes“ (TWVK) sowie die Durchführung eines „Gemeindeprozess: Zukunft Trinkwasserversorgung“ auch ohne Bundesförderung sowie unabhängig von entsprechenden Umsetzungsmaßnahmen förderungsfähig.
- (4) Abweichungen von diesen Richtlinien des Landes Oberösterreich bedürfen der Genehmigung durch die Oö. Landesregierung.

§ 3 Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Die Gewährung der Förderung setzt voraus, dass neben den Bestimmungen der FRLSWW (Ausnahmen siehe § 2) auch alle relevanten gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.
- (2) Die Bundesförderung ist im höchstmöglichen Ausmaß in Anspruch zu nehmen. Die Auszahlung einer Landesförderung ist frühestens nach Zusicherung der Bundesförderung möglich. Ausgenommen davon sind Förderungsgegenstände, die nicht nach den FRLSWW gefördert werden.



- (3) Für den Bereich der Wasserversorgung gilt, dass sich die Maßnahmen unter Berücksichtigung der Festlegungen der örtlichen Raumordnung (Örtliches Entwicklungskonzept, Flächenwidmungsplan) schlüssig nachvollziehbar und widerspruchsfrei in die volkswirtschaftlich sinnvollste Konzeption der Trinkwasserinfrastruktur in der Gemeinde einfügen. Diese Konzeption hat erforderlichenfalls das gesamte Gemeindegebiet zu berücksichtigen (TWVK), wobei auch auf gemeindeübergreifende Lösungsmöglichkeiten Bedacht zu nehmen ist. Bei der Erstellung eines TWVK sind die fachlichen Mindestanforderungen der Landesförderungsstelle (Leitlinie) einzuhalten.
- (4) Die Höhe der Benützungsgebühren hat sich an einer Kostendeckung im jeweiligen Bereich (Wasserversorgung bzw. Abwasserbeseitigung) zu orientieren, wobei eine Toleranz von bis zu 5 % Unterschreitung zulässig ist. Sollten die kostendeckenden Benützungsgebühren auf Basis der Gebührenkalkulation über jenem Wert liegen, der von der Oö. Landesregierung als zumutbar festgelegt wird, so sind Gebühren zumindest in dieser Höhe einzuheben.
- (5) Jeder Förderungswerber hat einen professionellen Betrieb, Kosteneffizienz und eine entsprechende Wartung und Instandhaltung der Anlagen zu gewährleisten, damit die langfristige Werterhaltung der mit öffentlichen Mitteln errichteten Infrastruktur gesichert wird. Die Art der Aufgabenwahrnehmung (Eigenbetrieb, im Rahmen eines Wartungsverbands oder einer Wartungsgenossenschaft, ...) haben die Betreiber in Eigenverantwortung zu entscheiden
- (6) Förderungswerber, die sich gegen eine Mitwirkung an der Entwicklung der sinnvollsten Konzeption entsprechend Abs. (2) verwehren, können von sämtlichen Förderungen der ggst. Förderungsrichtlinien ausgeschlossen werden. Bereits gewährte Förderungen, die auf Basis und unter der Prämisse der Entwicklung der sinnvollsten Konzeption entsprechend Abs. (2) zuerkannt wurden, können rückgefordert werden, wenn sich der begünstigte Förderungswerber dennoch einer dahingehenden Mitwirkung verwehrt.
- (7) Neben den ggst. Förderungsrichtlinien gelten auch noch die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreichs“ in der jeweils geltenden Fassung.
- (8) Ein Rechtsanspruch auf eine Landesförderung besteht nicht.

§ 4 Förderungswerber

- (1) Gemeinden, Wasserverbände und Wassergenossenschaften, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung öffentliche Wasserversorgungs-, Abwasserentsorgungs- oder Schlammbehandlungsanlagen errichten oder in diese reinvestieren.
- (2) Gemeinden oder Verbände, die gem. § 2 (3) entweder ein Trinkwasserversorgungskonzept erstellen oder einen „Gemeindeprozess: Zukunft Trinkwasserversorgung“ durchführen.
- (3) Natürliche und juristische Personen, die
 - a. im eigenen Namen und auf eigene Rechnung eine Anschlussleitung an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage errichten oder in diese reinvestieren, sowie
 - b. Einzelwasser- oder Einzelabwasserentsorgungsanlagen in Extremlage errichten oder in diese reinvestieren.



§ 5 Förderungsantrag

Förderungsanträge sind an das Amt der Oö. Landesregierung zu richten. Bei jenen Förderungsfällen, für die auch Förderungsmittel nach den FRLSWW beantragt werden, ist der Förderungsantrag über die elektronische Einreichplattform „www.meinefoerderung.at“ einzubringen. Der Antrag um Landesförderung gilt mit der Einreichung um Bundesförderung als gestellt, sofern nicht gesonderte Antragsunterlagen erforderlich sind.

§ 6 Förderungsart

Die Landesförderung wird in Form von Beiträgen oder Darlehen wie folgt gewährt:

(1) Beiträge:

- a. Landesförderungen bis zu einer Höhe von 25.000 Euro können im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung in Form von nicht rückzahlbaren Beiträgen gewährt werden. Bei geringfügiger Überschreitung dieser Summe bis zu 5.000 Euro kann der Förderwerber auf den 25.000 Euro Förderbarwert überschreitenden Teil verzichten, um die Förderung als Beitrag ausbezahlt zu bekommen.
- b. Die Landesförderung betreffend Erstellung eines TWVK gem. §7 (2) g sowie Durchführung eines „Gemeindeprozess: Zukunft Trinkwasserversorgung“ gem. §7 (2) h, weiters Wiederherstellungsmaßnahmen nach Naturkatastrophen gem. §7 Abs. 4 sowie für Maßnahmen von Förderungswerbemern gem. § 4 Abs. 2 und 3 erfolgt durch nicht rückzahlbare Beiträge.

(2) Darlehen:

- a. Die aushaftende Darlehenssumme wird ab dem Tag der Auszahlung des letzten Teilbetrages der Landesförderung, frühestens jedoch dem der Kollaudierung gem. den Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft des Bundes folgenden 1. Jänner mit 0,1 % dekursiv verzinst. Die Rückzahlung hat danach in 40 gleichbleibenden Halbjahresraten jeweils zum Stichtag 1. März und 1. September eines jeden Jahres auf Basis eines Abbuchungsauftrages zu erfolgen.
- b. Das Darlehen des Landes wird nach Maßgabe des Baufortschrittes und nach Rechnungslegung ausbezahlt.

§ 7 Förderungsausmaß

(1) Die Landesförderung für nach UFG förderungsfähige Maßnahmen im Bereich der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung wird auf Basis landesinterner Ermittlungen der Gemeindeaufsicht auf Grundlage der Finanzkraftquote der Gemeinden festgelegt.

(2) Höhe der Landesförderung:

- a. Die Höhe der Landesförderung ergibt sich für jede Gemeinde auf Basis des Ermittlungsverfahrens nach Abs.1 und wird jeweils im Oktober eines jeden Jahres mit Gültigkeit für das Folgejahr auf der Homepage des Landes veröffentlicht.
- b. Als maßgeblicher Zeitpunkt für die Festlegung des Landesfördersatzes gilt dabei das Jahr jener Kommissionssitzung in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft, auf Basis derer ein schriftlicher Förderungsvertrag abgeschlossen wurde. Für Maßnahmen ohne Bundesförderung gem. § 2 gilt der Zeitpunkt der positiven Beurteilung des Förderungsantrages seitens des Landes.



- c. Bei gemeindeübergreifenden Maßnahmen (z.B. bei Verbänden) erfolgt die Berechnung des Förderungsausmaßes auf Basis einer Mischfördersatzberechnung.
- d. Öffentliche Wasserver- und Abwasserentsorgungsanlagen, die gemäß Definition der FRLSWW als Einzelanlagen zu beurteilen sind (bis 4 Hausanschlüsse), werden mit den dort enthaltenen Pauschalsätzen gefördert (für Einzelanlagen Abwasserentsorgung siehe dazu auch Teil C dieser Förderungsrichtlinie).
- e. Überschreitet bei öffentlichen Betreibern die Summe der Bundes- und Landesförderung in Zusammenhang mit Baumaßnahmen den Wert von 50 %, wird der Landesfördersatz um die überschreitenden Prozentpunkte gekürzt.
- f. Unabhängig von der Förderungsfähigkeit durch den Bund kann der Ankauf von Grundstücken für Trinkwasserschutzgebiete aus Landesmitteln wie folgt gefördert werden:
- Schutzzone I: Die Förderung beträgt 40 %, jedoch max. 5.000 Euro je Schutzzone.
 - Schutzzone II: Die Förderung beträgt 25 %, jedoch max. 5.000 Euro je Schutzzone.
- g. Beauftragt eine Gemeinde die Erstellung eines TWVK, werden die Kosten dafür in dem vorab mit dem Land vereinbarten Rahmen vom Land OÖ getragen. Eine mögliche Bundesförderung ist zu berücksichtigen. Die Abwicklung der Landesförderung für ein TWVK erfolgt in jedem Fall außerhalb der Abwicklung der Förderung nach UFG.
Diese Förderung ist befristet bis 31.12.2028 (Vorlage Angebot des Planers zur Zustimmung). Die Vorlage des fertiggestellten Konzeptes hat bei sonstigem Verfall der Förderung bis zum 31.12.2030 zu erfolgen, allfällige Nachforderungen aus der Prüfung seitens der Förderstelle sind danach innerhalb von 2 Monaten nach Bekanntgabe der Mängel vollständig richtiggestellt abschließend zu übermitteln.
- h. Beauftragt eine Gemeinde die Durchführung eines „Gemeindeprozess: Zukunft Trinkwasserversorgung“ entsprechend dem auf der Homepage des Landes OÖ veröffentlichten Prozesshandbuch, werden die Kosten der Prozessbegleitung durch die dazu von der Förderstelle geschulten gewerblichen Anbieter in dem vorab mit dem Land vereinbarten Rahmen vom Land OÖ getragen. Technische Planerleistungen, die für den Prozess erforderlich sind, werden mit 25 % der Kosten gefördert. Die Abwicklung der Landesförderung für die Durchführung eines „Gemeindeprozess: Zukunft Trinkwasserversorgung“ erfolgt in jedem Fall außerhalb der Abwicklung der Förderung nach UFG.
- i. Für Maßnahmen, die zur Erhöhung der Versorgungssicherheit im Hinblick auf sich ändernde Gegebenheiten durch die Folgen des Klimawandels gesetzt werden, kann eine zusätzliche Förderung im Ausmaß von 10 % der dahingehend förderungsfähigen Maßnahmen gewährt werden. Darunter fallen insbesondere
- I. Maßnahmen in Zusammenhang mit der Wassergewinnung (inkl. 2. Standbein; z.B. Neuerrichtung oder Anpassung von Brunnen/Quellen samt Standorterkundungen, Erkundungsbohrungen, erforderliche Aufbereitung, u.ä.)
 - II. Verbindungsleitungen zwischen öffentlichen Wasserversorgungsanlagen
 - III. Erschließung von Objekten mit bestehender Einzel- oder Gemeinschaftswasserversorgungsanlage durch einen öffentlichen Versorger



- IV. Bauliche Maßnahmen in Zusammenhang mit der Durchführung von Wasserverlustanalysen
- Für die Beantragung sind den Unterlagen nach UFG gesondert anzuschließen:
- Beschreibung der Maßnahme im Hinblick auf o.a. Zielsetzung
 - Darstellung des Kostenanteils beim eingereichten Bauabschnitt
- j. Für förderungsfähige Maßnahmen zur maßgeblichen Erhöhung der Trinkwasserversorgungssicherheit in dahingehend besonders strukturschwachen Bereichen kann eine zusätzliche Förderung im Ausmaß von 10 % gewährt werden. Voraussetzung ist, dass in einer „gemeinsamen Zone“ gem. TWVK im beantragten Bauabschnitt eine tatsächliche maßgebliche Änderung auf künftig öffentliche Versorgung umgesetzt wird.
- Der dafür erforderliche maßgebliche Anteil an neu erschlossenen Objekten durch die öffentliche Wasserversorgungsanlage muss dabei zumindest 75 % betragen.
- Für die Beantragung sind den Unterlagen nach UFG noch gesondert anzuschließen:
- Geeignete planliche Darstellung der betreffenden Zone mit Angabe der Siedlungsstrukturdaten
 - Angabe der in dieser Zone tatsächlich durch die beantragte Maßnahme angeschlossenen Objekte, die bisher mittels Einzelwasserversorgungsanlage (EWVA) versorgt werden
 - Darstellung des zugehörigen Kostenanteils beim eingereichten Bauabschnitt
- k. Für Maßnahmen zur lokalen Niederschlagswasserbewirtschaftung gemäß FRLSWW kann eine zusätzliche Förderung im Ausmaß von 10 % der dahingehend förderungsfähigen Maßnahmen gewährt werden.
- Für die Beantragung ist den Unterlagen gemäß FRLSWW noch der zugehörige Kostenanteil beim eingereichten Bauabschnitt auszuweisen.
- l. Für Maßnahmen bei Kläranlagen, die aufgrund von erhöhten, über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehenden Anforderungen erforderlich sind (z.B. Einleitung in leistungsschwache bzw. belastete Vorfluter, Einleitung in Seen, etc.) , kann eine zusätzliche Förderung im Ausmaß von 10 % der dahingehend förderungsfähigen Maßnahmen gewährt werden.
- Für die Beantragung ist den Unterlagen gemäß FRLSWW noch der zugehörige Kostenanteil beim eingereichten Bauabschnitt auszuweisen.
- Reine Kapazitätserweiterungen zählen jedenfalls nicht zu den betreffenden Maßnahmen.
- m. Die Höhe der Landesförderung für Einzelanlagen in Extremlage beträgt in Anlehnung an die FRLSWW 30 %.
- n. Die Höhe der Landesförderung für Anschlussleitungen mit mehr als 100 lfm Länge an die öffentliche Wasserversorgungsanlage beträgt ab dem einhundertersten Laufmeter pauschal 10 Euro/lfm Leitung, zuzüglich einer Basisförderung von 500 Euro. Die gesamte Förderung darf jedoch 30 % des Betrages der anerkannten Firmenrechnungen nicht überschreiten.
- (3) Sofern sich auf Basis der Ermittlung nach Abs.1 eine Landesförderung ergibt, wird für die Erstellung eines digitalen Leitungsinformationssystems (LIS) eine Förderung in Höhe von 10 % der Kosten des LIS, max. jedoch 40 Cent je Laufmeter erfasster Leitung, gewährt, wobei die nachfolgenden Voraussetzungen eingehalten werden müssen:



- Die vollständigen Daten des LIS (definierte Schnittstelle des Landes OÖ) sind dem Land OÖ in digitaler Form mit dem Kollaudierungsoperat zu übergeben (Upload auf den DORIS-Server).
 - Bei einer Erstellung des LIS in mehreren Bauabschnitten ist jeweils auch das gesamte LIS vollständig und aktualisiert zu übermitteln.
 - Das gesamte LIS ist laufend zu aktualisieren und nach Aufforderung vollständig aktualisiert dem Land OÖ in digitaler Form (definierte Schnittstelle des Landes OÖ) zu übermitteln. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, kann eine weitere Landesförderung verwehrt werden.
- (4) Wiederherstellungsmaßnahmen nach Naturkatastrophen (z.B. nach Hochwasserereignissen) werden bei Wasserversorgungsanlagen pauschal mit 20 % und bei Abwasserentsorgungsanlagen pauschal mit 10 % der Wiederherstellungskosten gefördert.
 - (5) Die Förderung der Teilnahmegebühr am Trinkwasserbenchmarking der ÖVGW und des Abwasserbenchmarking des ÖWAV wird in der Höhe der Bundesförderung gewährt.
 - (6) Förderbeträge werden kaufmännisch auf Hunderter gerundet und erst ab einer Bagatellgrenze von 1.000,- Euro ausbezahlt.

§ 8 Schuldschein für Darlehen

Über das gewährte Darlehen wird ein Schuldschein ausgestellt, der vom Förderungsnehmer anzunehmen ist. Der Schuldschein hat insbesondere zu enthalten:

- den Förderungsgegenstand;
- die Höhe des Darlehens;
- Vereinbarungen über die Auszahlung und Rückzahlung der Darlehen;
- Die Verpflichtung zum Nachweis der widmungsgemäßen und ökonomischen Verwendung des Förderungsbetrages.

Darüber hinaus können Vereinbarungen, insbesondere den Erfolg der Maßnahme sichernde, sowie die Besonderheiten des Einzelfalles berücksichtigende Bedingungen und Auflagen enthalten sein.

§ 9 Durchführung, Abrechnung und Kontrolle

- (1) Der Förderungswerber hat den Beginn und die Fertigstellung der Maßnahme dem Amt der Oö. Landesregierung unverzüglich bekanntzugeben.
- (2) Förderungswerber gem. § 4 Abs.1 sind verpflichtet, bei der Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen das Bundesvergabegesetz i.d.g.F. einzuhalten.
- (3) Das Amt der Oö. Landesregierung ist vom Termin der Anboteröffnung nachweislich spätestens zwei Wochen davor unter Bekanntgabe des Verfahrens und des letztgültigen Kostenanschlages in Kenntnis zu setzen. Diese Mitteilung hat über das Planerportal des Landes Oö (Web-Applikation) zu erfolgen. Für die Bearbeitung ist ein Bericht über die Prüfung der Angebote samt einem Vergabevorschlag und erforderlicher Beilagen dem Amt der Oö. Landesregierung zur Herstellung des Einvernehmens vorzulegen. Bei einem Auftragswert unter dem Schwellenwert für die Möglichkeit einer Direktvergabe nach BVergG kann das Land einer vereinfachten Abwicklung zustimmen.
- (4) Der Förderungswerber hat die Maßnahmen nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit durchzuführen.



- (5) Der Förderungswerber hat dem Amt der Oö. Landesregierung Änderungen der geplanten Maßnahmen rechtzeitig vor Inangriffnahme zu melden und die Zustimmung dafür einzuholen.
- (6) Der Förderungswerber hat die Anlagen im Sinne der Bewilligungen ordnungsgemäß zu betreiben, zu warten und in Stand zu halten und zu diesem Zweck sein Betriebspersonal aus- und regelmäßig weiterzubilden.
- (7) Der Förderungswerber ist verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung des Bauabschnittes einen rechtsverbindlich gefertigten Schlussbericht, einschließlich der Abrechnung mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen in übersichtlicher Form dem Amt der Oö. Landesregierung vorzulegen.
- (8) Das fertig gestellte Trinkwasserversorgungskonzept ist der Förderstelle zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.
- (9) Der Abschluss des „Gemeindeprozess: Zukunft Trinkwasserversorgung“ ist unter Vorlage eines Ergebnisberichtes der Förderstelle bekanntzugeben.
- (10) Das Land Oberösterreich behält sich vor, den Erhaltungszustand, die technische Funktion und die wirtschaftliche Betriebsweise der geförderten Anlagen weiterhin zu überprüfen. Die erforderlichen Auskünfte hierüber sind zu erteilen bzw. die angeforderten Unterlagen vorzulegen.
- (11) Bei Förderungswerbern gem. § 4 Abs.1 ist betreffend die örtliche Bauaufsicht zwischen dem Auftraggeber (Förderungsnehmer) und dem Auftragnehmer folgende Vereinbarung abzuschließen:
"Der Auftragnehmer verpflichtet sich ausdrücklich und unwiderruflich, die Rechnungs-, Endabrechnungs- und Kollaudierungsunterlagen in rechnerischer und sachlicher Hinsicht zu prüfen und im Rahmen seiner Tätigkeit und des Honorars für die Bauausführungsphase ohne gesondertes Entgelt die jeweils gültigen Bestimmungen (wie insbesondere die Förderungsrichtlinien, Vergaberechtsmaterien u. dgl.), Vertragsvereinbarungen und Vorgaben der Fördergeber aufgrund der bestehenden vertraglichen Verpflichtungen anzuwenden und einzuhalten. Dabei sind Abweichungen davon ausführlich zu begründen. Mängel oder Schäden im Zusammenhang mit der Bauausführung sind schriftlich festzustellen. Die entsprechende Erklärung und die erforderlichen Feststellungen sind dem Land vom Auftragnehmer rechtsverbindlich unterfertigt gleichzeitig mit dem Rechnungsnachweis bzw. der Rechnungszusammenstellung vorzulegen."
Diese Vereinbarung ist dem Amt der Oö. Landesregierung umgehend, spätestens jedoch mit dem 1. Rechnungsnachweis vorzulegen.



Teil B: Förderungsschwerpunkt artesische Brunnen ARTESER:ZUKUNFT:OBERÖSTERREICH

I. Generelle Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Land Oberösterreich kann in Anlehnung und Ergänzung an die Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft des Bundes einen einmaligen Bau- bzw. Planungszuschuss, im Folgenden kurz Beihilfe genannt, leisten.
- (2) Ein Rechtsanspruch des Förderungswerbers auf Gewährung einer Beihilfe besteht nicht.
- (3) Durch die Entgegennahme und Bearbeitung des Förderungsantrages sowie durch Verhandlungen mit dem Förderungswerber erwachsen dem Land Oberösterreich keine wie immer gearteten Verpflichtungen. Die Geltendmachung irgendwelcher Ansprüche gegen das Land Oberösterreich aus diesem Titel oder aus mündlichen Erklärungen von Organen des Landes ist ausgeschlossen.
- (4) Alle mit der Durchführung der Förderungsmaßnahme verbundenen Kosten, Spesen usw. hat der Förderungswerber zu tragen, sofern diese nicht den förderungsfähigen Kosten zuzuordnen sind.
- (5) Grundlage für jeglichen Förderungsgegenstand, der sich aus Regelungen dieser Förderungsrichtlinien ergibt, ist, dass sich die Maßnahmen unter Berücksichtigung der Festlegungen der örtlichen Raumordnung (Örtliches Entwicklungskonzept, Flächenwidmungsplan) schlüssig nachvollziehbar und widerspruchsfrei in die volkswirtschaftlich sinnvollste Konzeption der Trinkwasserinfrastruktur in der Gemeinde (TWVK) einfügen. Diese Konzeption hat erforderlichenfalls das gesamte Gemeindegebiet zu berücksichtigen, wobei auch auf gemeindeübergreifende Lösungsmöglichkeiten Bedacht zu nehmen ist.
- (6) Neben den ggst. Förderungsrichtlinien gelten auch noch die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreichs“ in der jeweils geltenden Fassung.
- (7) Das Land behält sich vor, durch Fachkräfte jederzeit Einblick in das Bau- bzw. Planungsgeschehen, sowie in Aufzeichnungen und Abrechnungsunterlagen nehmen zu können.

§ 2 Zielsetzungen

- (1) Verbesserung der Wasserversorgungs- und Grundwasserssituation in Oberösterreich durch die erforderliche Verschließung von artesischen Brunnenanlagen, die nicht dem Stand der Technik entsprechen, sowie Errichtung neuer artesischer Brunnenanlagen am Stand der Technik in Streulage (Einzellage).
- (2) Schutz des natürlichen Druckpotentials der artesischen Grundwasserhorizonte.
- (3) Ressourcenschonende Nutzung artesisch gespannter Aquifere (keine Verbindung unterschiedlicher Grundwasserstockwerke, keine Übernutzung des Tiefengrundwasservorkommens, vorrangige Sicherung gespannter Grundwasservorkommen für Zwecke der Notversorgung).
- (4) Unterstützung einer geschlossenen Siedlungsentwicklung.



- (5) Die technisch einwandfreie Ausführung von Verschließungen artesischer Brunnen ohne diesbezügliche finanzielle Belastung für die Förderungswerber.

§ 3 Gegenstand der Förderung

- (1) Verschließung von bestehenden artesischen Brunnenanlagen in Oberösterreich inklusive dazu notwendiger Leistungen für Planung und Bauaufsicht.
- (2) Errichtung von Einzelwasserversorgungsanlagen in Streulage (Einzellage) als Ersatz für zu verschließende artesische Brunnenanlagen inklusive dazu notwendiger Leistungen für Planung und Bauaufsicht.

§ 4 Begriffsbestimmungen

- (1) Bestehende artesische Brunnenanlagen sind solche Anlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Förderungsrichtlinien bereits bestanden haben, und mit denen Wasser erschlossen wurde bzw. wird, bei dem das natürliche vorhandene hydrostatische Druckpotential über der natürlichen Erdoberfläche liegt.
- (2) Streulage (Einzellage) entspricht jenen Objekten, die sich außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete befinden und deren Wasserversorgung sich schlüssig nachvollziehbar und widerspruchsfrei in die volkswirtschaftlich sinnvollste Konzeption der Trinkwasserinfrastruktur in der Gemeinde einfügen. Diese Konzeption hat erforderlichenfalls das gesamte Gemeindegebiet zu berücksichtigen, wobei auch auf gemeindeübergreifende Lösungsmöglichkeiten Bedacht zu nehmen ist.

§ 5 Allg. Förderungsvoraussetzungen

- (1) Der Förderungsantrag muss vor Inangriffnahme der Maßnahme bei der Förderungsstelle einlangen.
- (2) Die Arbeiten sind ausschließlich befugten Firmen zu übertragen.
- (3) Die geförderten Maßnahmen sind entsprechend dem Stand der Technik zu planen und auszuführen.
- (4) Für jede Maßnahme entsprechend dieser Förderungsrichtlinien ist eine mögliche Bundesförderung entsprechend den Richtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft in höchstmöglichem Umfang auszuschöpfen. Darauf ist insbesondere bei der Verschließung artesischer Brunnenanlagen im Hinblick auf den dabei zulässigen Antragsteller (Gemeinde, Wassergenossenschaft, physische oder juristische Person) zu achten. Bei einem Neuaufbau bzw. einer Erweiterung einer erforderlichen gemeinsamen Anlage muss dementsprechend der Errichter dieser Anlage auch der Förderungswerber hinsichtlich der Verschließung der dabei erfassten artesischen Brunnenanlagen sein.

II. Besondere Bestimmungen im Hinblick auf die Verschließung von artesischen Brunnenanlagen

§ 6 Besondere Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Vergabe von Leistungen (inklusive Planungsleistungen) in Zusammenhang mit der Verschließung des artesischen Brunnens hat entsprechend den dafür beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft, vorliegenden Leistungsbeschreibungen zu erfolgen und ist vor der jeweiligen Auftragsvergabe



die ausdrückliche schriftliche Zustimmung bei der Förderungsstelle einzuholen. Allfällige Vorgaben hinsichtlich des Vergabeverfahrens, ggf. auch in Abstimmung durch die Förderungsstelle mit anderen förderungsrelevanten Verschließungen, sind einzuhalten bzw. zu dulden. Es empfiehlt sich grundsätzlich, ehestmöglich Kontakt mit der Förderungsstelle aufzunehmen, um die Vorgangsweise abzusprechen.

- (2) Die Trinkwasserversorgung der bislang aus der artesischen Brunnenanlage versorgten Objekte hat sich nach Verschluss der artesischen Brunnenanlage schlüssig nachvollziehbar und widerspruchsfrei in die volkswirtschaftlich sinnvollste Konzeption der Trinkwasserinfrastruktur in der Gemeinde (TWVK) einzufügen. Diese Konzeption hat erforderlichenfalls das gesamte Gemeindegebiet zu berücksichtigen, wobei auch auf gemeindeübergreifende Lösungsmöglichkeiten Bedacht zu nehmen ist.
- (3) Die Projektierung und Bauaufsicht für die Verschließung eines artesischen Brunnens hat durch einen, vom ausführenden Unternehmen unabhängigen, Fachkundigen und Befugten zu erfolgen.

§ 7 Förderungswerber

- (1) Gemeinden, Wasserverbände und Wassergenossenschaften, die artesische (private) Brunnenanlagen verschließen, wenn die bislang dadurch versorgten Objekte in das bestehende bzw. in diesem Zusammenhang erweiterte bzw. neu errichtete Versorgungsgebiet ihrer öffentlichen Anlage eingebunden und hinkünftig versorgt werden.
- (2) Gemeinden, Wasserverbände und Wassergenossenschaften, die im Zuge ihrer Weiterentwicklung der Anlagenstruktur eigene artesische Brunnenanlagen verschließen.
- (3) Physische oder juristische Personen (des Privatrechts), die Eigentümer einer artesischen Brunnenanlage in Streulage (Einzellage) sind.
- (4) Ist der Förderungswerber Nutzungsberechtigter, so ist die Voraussetzung für die Förderung, dass die Zustimmung des Liegenschaftseigentümers vorliegt.

§ 8 Ausmaß der Förderung

- (1) Die Beihilfe für die Verschließung einer artesischen Brunnenanlage wird als Restförderung nach maximaler Ausnutzung von sonstigen Förderungsmitteln (etwa entsprechend der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft des Bundes) gewährt und umfasst den sich ergebenden Restbetrag (inkl. MWSt.) der anerkehbaren Kosten.
- (2) Förderfähig sind ausschließlich die Kosten für Fremdleistungen, die durch Vorlage von Firmenrechnungen mit Zahlungsbelegen (im Original) nachzuweisen sind.

§ 9 Förderungsantrag und Unterlagen

- (1) Anträge um Gewährung der Beihilfe von Antragstellern gem. §7 (3) im Zuge der Antragstellung nach UFG sind unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Antragsformulars der Kommunalkredit Public Consulting "Förderungsansuchen für Wasserversorgungsanlagen (WVA)" bzw. „Förderansuchen für Pauschal-Einzelwasserversorgungsanlagen (PEWV)“ beim Amt der Oö. Landesregierung, entsprechend der Vorgaben der Förderungsstelle einzureichen.



- (2) Dem Antrag sind entsprechende, von einem befugten Projektanten erstellte Projektunterlagen beizuschließen. Die Projektunterlagen müssen mindestens beinhalten:
 - (a) Lageplan
 - (b) Übersichtslageplan, Auszug aus ÖK 50, mit Darstellung der öffentlichen Versorgungsmöglichkeit
 - (c) Technischer Bericht mit Darstellung des sich für den Antragsteller ergebenden wasserwirtschaftlichen Nutzens
 - (d) Brunnenplan
- (3) Nach Abschluss der Arbeiten sind für die Durchführung der technischen Kollaudierung durch die Förderstelle vom Förderungswerber folgende Unterlagen zu erstellen, einzuholen und vorzulegen:
 - (a) Kostenzusammenstellung der vorgelegten Firmenrechnungen (Rabatt und Skonto sind zu berücksichtigen)
 - (b) Ausführungsunterlagen mit Dokumentation der Arbeiten
 - (c) Wasserrechtsbescheid über die Löschung des Wasserbenutzungsrechtes

III. Besondere Bestimmungen im Hinblick auf die Errichtung von artesischen Brunnenanlagen in Streulage (Einzellage)

§ 10 Besondere Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Projektierung und Bauaufsicht für die Errichtung eines artesischen Brunnens hat durch einen, vom ausführenden Unternehmen unabhängigen, Fachkundigen und Befugten zu erfolgen.
- (2) Der bestehende artesische Brunnen ist entsprechend der dahingehenden inhaltlichen Anforderungen dieser Führungsrichtlinien fachgerecht und entsprechend dem Stand der Technik zu verschließen.

§ 11 Förderungswerber

- (1) Physische oder juristische Personen (des Privatrechts), die Eigentümer einer artesischen Brunnenanlage in Streulage (Einzellage) sind.
- (2) Ist der Förderungswerber Nutzungsberechtigter, so ist die Voraussetzung für die Förderung, dass die Zustimmung des Liegenschaftseigentümers vorliegt.

§ 12 Ausmaß der Förderung

- (1) Die Beihilfe für die Errichtung einer Anlage beträgt einmalig und maximal 75 % der förderungsfähigen Herstellungskosten aus den anerkannten Firmenrechnungen (exkl. MWSt.).
- (2) Von den in der technischen Kollaudierung anerkannten Fremdleistungen wird eine finanzielle Eigenleistung in der Form eines Selbstbehaltes abgezogen, dieser beträgt 13.000 Euro. Die Differenz ergibt die förderungsfähigen Herstellungskosten.

§ 13 Förderungsantrag und Unterlagen

- (1) Anträge um Gewährung der Beihilfe sind unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Antragsformulars der Kommunalkredit Public Consulting „Förderungsansuchen für Pauschal- Einzelwasserversorgungsanlagen (PEWV)“



- beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft, Gruppe Trinkwasser und Abwasser, Kärntnerstraße 10 - 12, 4021 Linz, in digitaler Form entsprechend der Vorgaben der Förderstelle einzureichen.
- (2) Dem Antrag sind entsprechende, von einem befugten Projektanten erstellte Projektunterlagen beizuschließen. Die Projektunterlagen müssen mindestens beinhalten:
- a) Lageplan
 - b) Übersichtslageplan
 - c) Technischer Bericht
 - d) Bauwerkspläne (Brunnen, Behälter, usw.)
 - e) Wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid
- (3) Nach Abschluss der Arbeiten sind für die Durchführung der technischen Kollaudierung durch die Förderstelle vom Förderungswerber folgende Unterlagen zu erstellen, einzuholen und vorzulegen:
- a) Kostenzusammenstellung der vorgelegten Firmenrechnungen (Rabatt und Skonto sind zu berücksichtigen)
 - b) Ausführungsunterlagen mit Dokumentation der Arbeiten
 - c) Wasserrechtlicher Überprüfungsbescheid

IV. Generelle Schlussbestimmungen

§ 14 Auszahlung der Förderung

- (1) Für die Auszahlung der Förderung sind die technische Kollaudierung und die Vorlage der angeführten Unterlagen erforderlich.
- (2) Die Beihilfe wird nach den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln gewährt und erfolgt durch Überweisung auf ein vom Förderungswerber bekannt zu gebendes Konto. Eine Auszahlung der Förderung erfolgt nur bei einem Förderungsausmaß von zumindest 500 Euro.

§ 15 Rückforderung der Beihilfe

Die Beihilfe ist vom Förderungswerber zur Gänze unverzüglich an das Land Oberösterreich auf ein vom Land Oberösterreich zu bestimmendes Konto zurückzuzahlen, wenn sich herausstellt, dass:

- a. die Beihilfe aufgrund unrichtiger Antragsangaben gewährt wurde;
- b. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
- c. die Arbeiten nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurden.



Teil C: Einzelanlagen Abwasserentsorgung

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Land Oberösterreich kann an Errichter von Abwasserentsorgungsanlagen für Einzelanlagen in Anlehnung an die Förderungsrichtlinien des Ministeriums für ein Lebenswertes Österreich für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft idgF einen einmaligen nicht rückzahlbaren Baukostenzuschuss leisten.
- (2) Ein Rechtsanspruch des Förderungswerbers auf Gewährung eines Baukostenzuschusses besteht nicht. Durch die Entgegennahme und Bearbeitung des Förderungsantrages vom Förderungswerber erwachsen dem Land Oberösterreich keine Verpflichtungen. Die Geltendmachung irgendwelcher Ansprüche gegen das Land Oberösterreich aus diesem Titel oder aus mündlichen Erklärungen von Organen des Landes ist ausgeschlossen.
- (3) Neben den gegenständlichen Förderungsrichtlinien für "Einzelanlagen - Abwasserentsorgung" gelten auch noch die "Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes OÖ" in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Errichtung von Einzelanlagen - Abwasserentsorgung, die dem Schutz des ober- und unterirdischen Wassers vor Verunreinigungen dienen.

Dazu zählen:

- Abwasserreinigungsanlagen mit Einleitung der gereinigten Abwässer in ein Fließgewässer bzw. Versickerung der gereinigten Abwässer in den Untergrund
- Abwasserableitungsanlagen mit Anschluss an eine öffentliche Kanalisationsanlage

§ 3 Begriffsbestimmung

Einzelanlagen im Sinne dieser Richtlinien sind Abwasserentsorgungsanlagen, die folgende Erfordernisse erfüllen:

1. Es besteht eine Anschlussmöglichkeit für bis zu vier zu entsorgende Objekte außerhalb von geschlossenen Siedlungsgebieten. Landwirtschaftliche Objekte, für die auf Grund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen eine landwirtschaftliche Ausbringung der häuslichen Abwässer möglich ist, bleiben unberücksichtigt. Als Objekt wird ein Gebäude verstanden, in dem bei bestimmungsgemäßer Nutzung häusliches oder betriebliches Abwasser anfällt. Mehrere Gebäude, die den Hofbereich eines land- und forstwirtschaftlichen Anwesens bilden, gelten als ein Objekt. Das gilt sinngemäß auch für Betriebsanlagen, die aus mehreren Gebäuden bestehen.
2. Der Anschluss an das öffentliche Kanalnetz bei einer Anlage zur Abwasserentsorgung bis zu 50 EW₆₀ erfordert eine Leitungslänge von zumindest 100 Laufmetern.
3. Der Anschluss an das öffentliche Kanalnetz bei einer Anlage zur Abwasserentsorgung von mehr als 50 EW₆₀ erfordert eine kürzest mögliche Leitung von mindestens 1 km.



§ 4 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Es handelt sich um eine Einzelanlage im Sinne § 3.
- (2) Für das zu entsorgende Objekt liegt zum 1. April 1993 eine rechtskräftige Baubewilligung vor.
- (3) Das zu entsorgende Objekt stellt für den Förderungswerber oder für einen in diesem Objekt wohnenden Mieter den Hauptwohnsitz dar oder das Objekt wird überwiegend wirtschaftlich oder touristisch genutzt (z.B. Jausenstation).
- (4) Der Förderungswerber verfügt über die erforderliche wasserrechtliche Bewilligung bzw. über die Bestätigung des Kanalisationsunternehmens, dass ein Anschluss an die öffentliche Kanalisationsanlage möglich ist.
- (5) Der Förderungsantrag ist vor Baubeginn der Anlage bei der Förderstelle einzureichen.
- (6) Für die Abwasserentsorgungsanlage ist eine Variantenuntersuchung (Wirtschaftlichkeitsberechnung) durchzuführen. Nur die wirtschaftlich günstigste Variante kann gefördert werden.
- (7) Es wird keine sonstige Förderung mit Ausnahme der diesbezüglichen Bundesförderung gemäß den Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft gewährt.
- (8) Der Beitritt von Abwassergenossenschaften zum Oö. Wassergenossenschaftsverband ist erforderlich.
- (9) Nachweis des Betreibens einer aktiven Landwirtschaft (falls erforderlich)
- (10) Die Dauer der wasserrechtlichen Bewilligung für Abwasserreinigungsanlagen muss mindestens 15 Jahre betragen.

§ 5 Förderungswerber

- (1) Natürliche oder juristische Personen, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Abwasserentsorgungsanlagen für den eigenen Bedarf errichten.
- (2) Wassergenossenschaften nach dem Wasserrechtsgesetz

§ 6 Ausmaß der Förderung

- (1) Für Abwasserreinigungsanlagen bis max. 50 EW₆₀:

bis 4 EW ₆₀	1.400 Euro
für jeden weiteren EW ₆₀	150 Euro

- (2) Abwasserreinigungsanlagen größer 50 EW₆₀: 30 % der förderfähigen Investitionskosten
Die Grundlage für die Ermittlung der förderfähigen EW bildet der wasserrechtliche Überprüfungsbescheid (festgesetztes Maß der Wasserbenutzung, Größe der Kläranlage) bzw. die Ausführungsanzeige der projektsgemäßen Errichtung der Anlage von einem unabhängigen Befugten.
- (3) Für Abwasserableitungsanlagen mit Anschluss an eine öffentliche Kanalisationsanlage außerhalb der Anschlusspflicht:
Die Förderung von allenfalls erforderlichen Pumpwerken erfolgt mit Pauschalen nach Gesamt- EW₆₀, die der Leitungen nach Laufmetern:



- (3) Die Förderstelle behält sich vor, im Bedarfsfall die der Rechnungszusammenstellung zu Grunde liegenden Rechnungen im Original samt den zugehörigen Zahlungsnachweisen einzufordern und einer eingehenden Prüfung zu unterziehen.
- (4) Der Baukostenzuschuss wird nach den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln gewährt und durch Überweisung auf das vom Förderungswerber im Antrag bekanntzugebendes Konto ausbezahlt.
- (5) Über die Gewährung der Förderung entscheidet der zuständige Landesrat. In besonders berücksichtigungswürdigen Einzelfällen kann die Oö. Landesregierung eine Ausnahme von den Förderungsrichtlinien bewilligen.

§ 8 Rückforderung der Förderung

Die Beihilfe ist vom Förderungswerber zur Gänze unverzüglich an das Land Oberösterreich auf ein vom Land Oberösterreich zu bestimmendem Konto zurückzuzahlen, wenn sich herausstellt, dass:

- a. die Beihilfe aufgrund unrichtiger Antragsangaben gewährt wurde;
- b. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
- c. die Arbeiten nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurden.



Teil D: Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Diese Richtlinien (Teile A, B und C) treten mit 01.06.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten damit die Förderungsrichtlinien 2019 des Landes Oberösterreich für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft, die Förderungsrichtlinien 2021 des Landes Oberösterreich für Maßnahmen zur Verbesserung der Trinkwasserversorgung bei Trockenheit sowie die Förderungsrichtlinien 2016 des Landes Oberösterreich für Einzelanlagen – Abwasserentsorgung außer Kraft.

Für Förderungsanträge, die auch nach den FRLSWW des Bundes gefördert werden, gelten bei Zusicherung bis zur 91. Sitzung der Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft gemäß UFG 1993 die Förderungsrichtlinien 2019 des Landes Oberösterreich für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft, die Förderungsrichtlinien 2021 des Landes Oberösterreich für Maßnahmen zur Verbesserung der Trinkwasserversorgung bei Trockenheit sowie die Förderungsrichtlinien 2016 des Landes Oberösterreich für Einzelanlagen - Abwasserentsorgung. Diese drei Förderungsrichtlinien treten für Zusicherungen ab der 92. Sitzung der Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft gemäß UFG 1993 außer Kraft.